

Türk Gücü Friedberg

Fritz-Reuter-Str.12

61169 Friedberg

Vereinsatzung

Artikel 1 Name des Vereins

Der Name des Vereins ist: Türk Gücü Friedberg

Artikel 2 Sitz und Anschrift

Der Sitz des Vereins ist in Friedberg

Die Vereinsanschrift ist : Fritz-Reuter Str.12 61169 Friedberg

Artikel 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports ,des Jugendsports und die Integration ausländischer Mitbürger in dieser Kulturgemeinschaft .Der

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen

Und Leistungen verwirklicht. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der

Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V die Satzung des LsbH und die

Satzungen der für ihn zuständigen Fachbände für sich und seinen Mitglieder

Vorbehaltlos an.

Artikel 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen und politischen Ziele.

Artikel 5 Farben und Wappen

Die Vereinsfarben sind: **rot und weiß**

Artikel 6 Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt: a) Aktive und passive ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 b) Aktive und passive Jugendmitglieder unter 18 Jahren, die nach vollendetem 18. Lebensjahr zu ordentliche Mitglieder werden
 c) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliedschaft wird gültig durch Antragsgegenzeichnung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Laut Beschluß des Vorstandes kann jedem, des sich um das Wohl des Vereins Und des türkischen Mitbürger oder deren Angehörige verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werde.

Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt beendet werden. Die Austrittserklärung muß in schriftlicher Form bis vier Wochen vor Quartalsende dem Vorstand zugegangen sein.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß seitens des Vorstandes, wenn unentschuldigt mehr als drei Monate kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde und die Zahlung nicht innerhalb 14 Tagen nach ergangener schriftlicher Mahnung erfolgt ist.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß seitens des Vorstandes, wenn einem Mitglied vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen werden kann. Dies gilt insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung oder bei Verstoß gegen deutsches Recht. Der Ausschluß bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

Artikel 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen des Vereins Teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die

es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge monatlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

Artikel 9 Einkommensquellen des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

Einnahmen des Vereins sind:

Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Zuschüsse von Verbänden, Spenden und Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für vereinsdienliche Zwecke –analog der Satzung- verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die von Vereinsmannschaften erworbenen Pokale und sonstige Preise sind Eigentum des Vereins.

Artikel 10 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereichen, können vereinsinterne Strafen vom Vorstand verhängt werden. Das Strafmaß wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt.

Artikel 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Artikel 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

a) Die Mitgliederversammlung:

Die MV ist jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang und Presse einzuladen. Die ordentliche MV ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind – ausgenommen Artikel 18. Bei fehlender Beschlußfähigkeit ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite MV einzuberufen.

Bei der zweiten MV werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluß Nicht zustande gekommen.

Die ordentliche MV ist im ersten Quartal jedes Kalenderjahres abzuhalten.

Bei der MV werden die Stimmen offen und persönlich abgegeben. Die Tagesordnung der ordentlichen MV hat in der Regel folgende Punkte zu Erhalten:

1. Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
2. Rechnungs-und Tätigkeitsbereiche des vergangenen Jahres.
3. Berichte der Revision
4. Entlassung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Abstimmung über vorliegende Anträge (Anträge müssen spätestens Zwei Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
7. Verschiedenes.

Die MV wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Protokollführern Unterzeichneten Protokolle und Jahresberichte sind sorgfältig Aufzubewahren.

b) Die ausordentliche Mitgliederversammlung:

1. Der Vorstand sie für notwendig hält.
2. 1/3 der Mitglieder sie schriftlich beantrag.
3. Die Revisoren Unregelmäßigkeiten bei der Tätigkeit des Vorstandes festgestellt hat und die MV fordert.

Artikel 13 Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Kassierer
 2. Kassierer

Geschäftsführer

Die für 2 Jahren von der MV gewählt werden. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die seit mindestens sechs Monaten dem Verein Angehören. Gewählt ist wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf Sich vereint.

- b) Zum erweiterten Vorstand gehören noch der Sportliche Leiter, der Jungendleiter Der Zeugwart, der Pressewart und der Leiter des Vergnügungsausschusses.
- c) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Über diese Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist mit den Unterschrift der Anwesenden Mitglieder zu versehen.
Der Vorstand ist beschlussfähig wenn $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- d) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Artikel 14 Aufgaben des Vorsitzenden

- a) Er leitet die Vorstandsversammlung.
- b) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Alle Aufwendungen sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Artikel 15 Aufgaben des Geschäftsführers

- a) Vorbereitung der Tagesordnung für die Vorstandsversammlungen und der Mitgliederversammlung.
- b) Vorbereitung der Schriftstücke entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes.
- c) Protokollführung.
- d) Führung der Mitgliederliste.

Artikel 16 Aufgaben des Kassierers

- a) Regelmäßige Buchführung der Einnahmen und Ausgaben.
 - b) Vorlage der Bücher zur Einsicht auf Verlangen der Revisoren.
 - c) Erstellung des Jahresberichtes.
- Grundsätzlich kann der Kassierer Zahlungen bis (DM 100,--) **Euro 50,--** ohne Genehmigung des Vorstandes vornehmen.
Er kann Zahlungen bis (DM 300,--) **Euro 150,-- im Einzelfall** ohne Genehmigung vornehmen, muß jedoch den Vorstand nachträglich informieren.
Er kann zusammen mit dem Vorsitzenden über das Vereinskonto verfügen (2 Unterschriften).

Artikel 17 Revisoren

- 2 Revisoren werden von der MV für 1 Jahr gewählt.
Die Revisoren haben folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Prüfung der Einnahmen der Ausgaben des Vereins mindestens alle 6 Monate.
 - b) Prüfung des vom Kassierers angefertigte Finanzberichtes (Jahresbericht) und Vorlage eines Prüfungsberichtes bei der MV.
 - c) Entlastung des Vorstandes.

Artikel 18 Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung des Vereins hat die MV zu entscheiden die nur beschlußfähig ist, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluß der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Sollte keine entsprechende Mehrheit zustande kommen, ist

- eine zweite MV einzuberufen, bei der eine einfache Mehrheit ausreicht.
- b) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem anderen Gemeinnützigen türkischen Sportverein in Deutschland Schenkungsweise mit der Auflage übertragen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Artikel 19 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen müssen von der MV beschlossen werden.
Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich eingereicht werden.
Es genügt eine einfache Abstimmungs Mehrheit.